I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3904/87 DES RATES

vom 22. Dezember 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft ist Vertragspartei des Internationalen Übereinkommens über das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (nachstehend „Harmonisiertes System" genannt), welches das Abkommen vom 15. Dezember 1950 über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife ablöst.

Für die Zeit ab 1. Januar 1988 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 (3) eine Kombinierte Nomenklatur eingeführt, die auf dem Harmonisierten System beruht und sowohl den Erfordernissen des Gemeinsamen Zolltarifs als auch den Anforderungen der Statistiken über den Außenhandel der Gemeinschaft gerecht wird.

Demzufolge sind die Warenbezeichnungen und Tarifnummern der Verordnung Nr. 804/68 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 773/87 (5), an die Kombinierte Nomenklatur, die auf dem Harmonisierten System beruht, anzupassen.

Um der Anwendung der neuen Nomenklatur Rechnung zu tragen, müssen zahlreiche Verordnungen des Sektors Milch und Milcherzeugnisse angepaßt werden. Nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind jedoch nur rein technische Änderungen zulässig. Alle anderen an den Rats- und Kommissionsverordnungen betreffend die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse erforderlichen Änderungen sollten deshalb nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgenommen werden, sofern diese Anpassungen allein durch die Einführung des Harmonisierten Systems bedingt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgenden Wortlaut:

 „*Artikel 1*

 Die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse gilt für nachstehende Erzeugnisse:

KN-Code	Warenbezeichnung
a) 0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
b) 0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

(1) Stellungnahme vom 18. Dezember 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 16. Dezember 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(5) ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 1.

KN-Code	Warenbezeichnung
c) 0403 10 11 bis 39 0403 90 11 bis 69	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten oder Kakao
d) 0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
e) 0405 00	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
f) 0406	Käse und Quark
g) 1702 10 90	Laktose und Laktosesirup ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen mit einem Gehalt an Laktose, bezogen auf den Trockenstoff, von weniger als 99 GHT
h) 2106 90 51	Laktosesirup, aromatisiert oder gefärbt
j) ex 2309	Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art: – Futter und Zubereitungen, die Erzeugnisse enthalten, auf die diese Verordnung unmittelbar oder aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 (1) anwendbar ist, ausgenommen Futter und Zubereitungen, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 (2) anwendbar ist

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.
(2) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1."

2. Artikel 4 erhält folgenden Wortlaut:

„Artikel 4

Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages jährlich für das folgende Milchwirtschaftsjahr für bestimmte der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse — nachfolgend ‚Leiterzeugnisse' genannt — Schwellenpreise für die Gemeinschaft fest. Die Schwellenpreise werden so festgesetzt, daß unter Berücksichtigung des für die verarbeitende Industrie der Gemeinschaft notwendigen Schutzes die Preise der eingeführten Milcherzeugnisse eine Höhe erreichen, die dem Richtpreis für Milch entspricht."

3. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Die Mitgliedstaaten erteilen die Lizenz jedem Antragsteller, unabhängig vom Ort seiner Niederlassung in der Gemeinschaft.

Die Lizenz gilt für in der Gemeinschaft getätigte Ein- bzw. Ausfuhren ab einem vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages festzulegenden Zeitpunkt.

Die Erteilung der Lizenz hängt von der Leistung einer Sicherheit ab, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen durchzuführen; die Sicherheit verfällt ganz oder teilweise, wenn die Ein- bzw. Ausfuhr innerhalb dieser Frist nicht oder nur teilweise erfolgt ist."

4. Artikel 17, Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Um die Ausfuhr der in Artikel 1 aufgeführten Erzeugnisse in unverändertem Zustand oder — soweit es sich um die in Artikel 1 Buchstaben a), b), c), d), e) und g) aufgeführten Erzeugnisse handelt — in Form von Waren des Anhangs auf der Grundlage der Preise zu ermöglichen, die im internationalen Handel für die Erzeugnisse des Artikels 1 gelten, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen in der Gemeinschaft, soweit erforderlich, durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden."

5. Artikel 17 Absatz 2 letzter Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut:

„Die Erstattung für unverpackt ausgeführtes Magermilchpulver der Unterposition 0402 10 19 der Kombinierten Nomenklatur und für unverpackt ausgeführte

Butter der Unterposition 0405 00 der Kombinierten Nomenklatur kann im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden."

6. Artikel 26 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Nach Bedingungen, die gemäß den Absätzen 3 und 4 festgelegt werden, wird für die in Schulen erfolgende Abgabe von zu bestimmten Erzeugnissen der Positionen 0401 und 0403, der Unterposition 0404 90 und der Position 0406 oder der Unterposition 2202 90 verarbeiteter Milch an Schüler eine Gemeinschaftsbeihilfe gewährt."

7. Artikel 26 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 können durch Einschaltung von Wohltätigkeitseinrichtungen auf stark benachteiligte Personen angewandt werden, sofern diese Einrichtungen von dem betreffenden Mitgliedstaat oder, falls in diesem Mitgliedstaat keine Anerkennung solcher Einrichtungen ausgesprochen wurde, von der Kommission anerkannt sind.

In diesem Fall

— wird die Beihilfe so gewährt, daß die kostenlose Verteilung der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse möglich ist;

— kann die Beihilfe auch für die kostenlose Verteilung von Erzeugnissen der Unterposition 0405 00 der Kombinierten Nomenklatur gewährt werden."

8. Der Anhang wird durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Die Kommission nimmt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die Anpassungen vor, die aufgrund des Artikels 1 der vorliegenden Verordnung in den die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse betreffenden Verordnungen des Rates und der Kommission erforderlich sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 gilt ab 1. Januar 1988.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. WILHJELM

ANHANG

„ANHANG

KN-Code	Warenbezeichnung
0403 10 51 bis 99 und 0403 90 71 bis 99	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten oder Kakao
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516:
ex 1517 10	– Margarine, ausgenommen flüssige Margarine:
1517 10 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 1517 90	– andere:
1517 90 10	– – mit einem Milchfettgehalt von mehr als 10 bis 15 GHT
ex 1702 10	– Laktose und Laktosesirup:
1702 10 10	– – mit einem Gehalt an Laktose, bezogen auf den Trockenstoff, von 99 GHT oder mehr
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):
ex 1704 90	– andere, ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, der Unterposition 1704 90 10
ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, ausgenommen Kakaopulver, nur durch Zusatz von Saccharose der Unterposition 1806 10 gezuckert
ex 1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakaopulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 10 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
1901 10 00	– Zubereitungen zur Ernährung von Kindern, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
1901 20 00	– Mischungen und Teig, zum Herstellen von Backwaren der Position 1905
ex 1901 90	– andere, ausgenommen Malzextrakt der Unterpositionen 1901 90 11 und 19
ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):
	– – andere:
1902 20 91	– – – gekocht
1902 20 99	– – – andere
1902 30	– andere Teigwaren
1902 40	– Couscous:
1902 40 90	– – andere
ex 1904	Kakaohaltige Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreidekörner, ausgenommen Mais, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art; Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren
1905 30	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln
1905 40 00	– Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren
1905 90	– andere:
	– – andere:
1905 90 40	– – – Waffeln mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT
1905 90 50	– – – Kekse und ähnliches Kleingebäck; extrudierte und expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert
	– – – andere:
1905 90 60	– – – – gesüßt
1905 90 90	– – – – andere
ex 2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren:
2004 10	– Kartoffeln:
	– – andere:
2004 10 91	– – – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren:
2005 20	– Kartoffeln:
2005 20 10	– – in Form von Mehl, Grieß oder Flocken
ex 2008	Früchte und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen:
	– Schalenfrüchte, Erdnüsse und andere Samen, auch miteinander vermischt:
2008 11	– – Erdnüsse:
2008 11 10	– – – Erdnußmark
ex 2101 10	Zubereitungen auf der Grundlage von Kaffee
ex 2101 20	Zubereitungen auf der Grundlage von Tee oder Mate
2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig
ex 2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Zuckersirup, aromatisiert oder gefärbt, der Unterpositionen 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 und 2106 90 59
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009:
ex 2202 90	– andere:
	– – andere, mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404 von:
2202 90 91	– – – weniger als 0,2 GHT
2202 90 95	– – – 0,2 oder mehr, jedoch weniger als 2 GHT
2202 90 99	– – – 2 GHT oder mehr

KN-Code	Warenbezeichnung
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art:
ex 2208 90	– andere:
	– – andere, in Behältnissen mit einem Inhalt von:
	– – – 2 l oder weniger:
2208 90 55	– – – – Likör
2208 90 59	– – – – andere Spirituosen
	– – – mehr als 2 l:
2208 90 79	– – – – Likör und andere Spirituosen
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime
ex 3502	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate:
3502 90	– andere:
	– – Albumine, ausgenommen Eieralbumin:
	– – – andere:
	– – – – Molkenproteine (Laktalbumin):
3502 90 51	– – – – – getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)
3502 90 59	– – – – – andere“